

Fachbegriffe „Insolvenz“

Zahlungsunfähigkeit

§ 17 InsO Allgemeiner Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Unternehmer (Schuldner) ist nicht mehr in der Lage, seine fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Er ist auch nicht mehr in der Lage, kurzfristig Geldmittel (z. B. Bankkredit) zu beschaffen, um seine Zahlungsfähigkeit wiederherzustellen.

Drohende Zahlungsunfähigkeit

§ 18 InsO Unternehmer ist voraussichtlich nicht mehr in der Lage, seine fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Auf Grundlage der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben deutet alles darauf hin, dass er mit großer Wahrscheinlichkeit zahlungsunfähig wird. Mit diesem Eröffnungsgrund soll im Interesse der Sanierung erhaltenswerter Unternehmen die Verfahrenseröffnung vorverlagert werden. Anders als bei „Zahlungsunfähigkeit“ und „Überschuldung“ kann der Insolvenzantrag nur vom Unternehmer (Schuldner) selbst gestellt werden.

Überschuldung

§ 19 InsO Eröffnungsgrund für juristische Personen (z.B. GmbH) und ihnen gleichgestellte Vermögensträger, d.h. Gesellschaften, bei denen kein Gesellschafter eine natürliche Person ist (z.B. GmbH & Co KG). In diesem Fall deckt das Vermögen des Unternehmens die Verbindlichkeiten nicht mehr. Grundlage bildet eine Gegenüberstellung von Aktiva und Passiva sowie eine Fortführungsprognose. Ist die Fortführung überwiegend wahrscheinlich, so sind bei der Vermögensbewertung keine Liquidationswerte, sondern Fortführungswerte zugrunde zu legen.

Insolvenzantragspflicht

z.B. § 64 GmbH-Gesetz Grundsätzlich besteht keine allgemeine Verpflichtung der Antragsberechtigten, einen Insolvenzantrag zu stellen. Etwas anderes gilt bei juristischen Personen (z.B. AG, GmbH) und Gesellschaften, bei denen kein Gesellschafter eine natürliche Person ist (z.B. GmbH & Co KG). Hier enthalten die jeweiligen Spezialgesetze Antragspflichten. So ist etwa nach § 64 GmbH-Gesetz der Geschäftsführer verpflichtet, spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit den Antrag zu stellen.

Insolvenzmasse

§ 35 InsO Hierunter versteht man das gesamte Vermögen, welches dem Unternehmer (Schuldner) zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört bzw. das er während des Verfahrens erlangt. Die Insolvenzmasse dient der gemeinschaftlichen Befriedigung aller Gläubiger, die im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen Vermögensanspruch gegen den Schuldner haben.

Insolvenzplan

§ 217 InsO Ziel des Insolvenzplans ist, wie auch sonst im Insolvenzverfahren, die Insolvenzgläubiger bestmöglichst zu befriedigen und ggf. das Unternehmen zu sanieren. Zur Vorlage eines Insolvenzplans sind der Schuldner und der Insolvenzverwalter berechtigt, wobei Letzterer auch von der Gläubigerversammlung mit der Planaufstellung beauftragt werden kann. Von der Zielrichtung lassen sich etwa folgende Insolvenzpläne unterscheiden:

- 1. Sanierungsplan:** Wiederherstellung der Ertragskraft des schuldnerischen Unternehmens
- 2. Übertragungsplan:** Verkauf des Unternehmens
- 3. Liquidationsplan:** Verwertung einzelner Vermögensgegenstände des Unternehmens